

stand es, bevor M. David, *La souveraineté et les limites du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle* (vgl. DA. 11, 298) und E. H. Kantorowicz, *Inalienability* (vgl. DA. 11, 599) erschienen. Mit beiden ergeben sich viele Berührungspunkte und Überschneidungen in Darstellung und Ergebnissen, doch kann gegenüber David die mehr historische als juristisch-aktuelle Fragestellung, gegenüber Kantorowicz die einen viel größeren Zeitraum erfassende Erörterung des Problems hervorgehoben werden.

R. E.

Vilho Niitemaa, *Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter* (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Sarja-Ser. B, Nide-Tom. 94) Helsinki 1955, 416 S. — Als Abspaltung aus der ursprünglichen Rechtlosigkeit des Fremden hat sich lange das Strandrecht erhalten, das gegenüber gestrandeten Schiffen, angeschwemmten Gütern, zunächst auch gegenüber den Schiffbrüchigen selber ausgeübte Aneignungsrecht der Küstenbewohner. Den das ganze MA. hindurch währenden Kampf der seefahrenden Kaufleute gegen diese Rechtsauffassung hat das Buch von N. zum Gegenstand. Dadurch, daß er den gesamten Quellenkreis aller Küsten der Nord- und Ostsee systematisch heranzieht, gelangt er über die bisherigen, örtlich enger gebundenen Untersuchungen erheblich hinaus. Die meist unbeachtet gebliebene Frühform der Strandrechtsbefreiung beruht auf den seit dem 8. Jh. einsetzenden Handelsverträgen und dem darin festgelegten besonderen Frieden der wic- und byrig-Orte; im Bereich dieser Handelsplätze genießen die Schiffbrüchigen für ihre Person und das von ihnen selbst gerettete Gut Schutz. Die weitere Entwicklung ist sehr buntscheckig. Die Strandherrschaft ging in verschiedener Weise an die Territorialgewalten über. Sie konnten im eigenen Interesse das Strandrecht ausüben, sie konnten auch im Interesse der Förderung des Handels es möglichst zurückdrängen. Kaiser und Papst erscheinen auf dem Plan, aber die alte Rechtsauffassung ist sehr zählebig. Auf kaum einem Lebensgebiet tritt so anschaulich die Rolle hervor, die das Privilegienwesen als Erscheinungsform sich durchsetzender Macht- und Interessenpositionen, aber auch sich wandelnder Rechtsvorstellungen gehabt hat. Dadurch daß der Vf. niemals am Wortlaut der Privilegien hängen bleibt sondern sie dauernd mit den wirklichen Verhältnissen konfrontiert, daß er zudem jeweils den größeren politischen Rahmen zeichnet, etwa im Wechsel der kirchlichen Einstellung zur Seefahrt seit den Kreuzzügen oder im Kampf zwischen Hanse und Nordischer Union um die Strandrechtsbefreiung, gewinnt man über das engere Anliegen des Buches hinaus weitreichende Einsichten in Wachsen und Wirksamkeit mittelalterlicher Rechtsanschauungen.

H. Krause

H.-D. Kahl, *Das altschonische Recht als Quelle zur Missionsgeschichte des dänisch-schwedischen Raums, Welt als Geschichte* 17 (1957) 26—48, sucht nachzuweisen, daß die Heiden zwischen der christlichen Bevölkerung Schonens zwar geduldet waren, aber unter einem Gästerecht standen, das am Ende des 10. Jh. auf dänischem Boden aus einer Verbindung von kanonischem Recht und altgermanischem Gästerecht entstanden war.

K. R.

F. Calasso, *Causa Legis. Motivi logici e storici del Diritto Comune*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 29 (1956) 25—37, untersucht auf Grund von Äußerungen der ma. Glossatoren des römischen Rechts den Inhalt des Begriffes *Causa Legis*.

E. Nasalli Rocca, *Il diritto ospedaliero nei suoi lineamenti storici*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 29 (1956) 75—183, setzt seine bereits DA. 13, 587 angezeigte Arbeit fort; doch behandelt dieser zweite Teil ausschließlich neuzeitliche Verhältnisse.